

Merkblatt 01/2012

Eintritt

Wer wird in die Pensionskasse aufgenommen?

Arbeitnehmende der Stadt und der angeschlossenen Unternehmen werden in die Pensionskasse aufgenommen, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- die Anstellung ist unbefristet oder dauert länger als 3 Monate oder die Gesamtdauer mehrerer Arbeitseinsätze übersteigt 3 Monate und kein Unterbruch dauert länger als 3 Monate
- die Person wird im laufenden Jahr mindestens 18 Jahre alt und hat das ordentliche AHV-Rücktrittsalter (Frauen 64, Männer 65) noch nicht vollendet
- der Jahreslohn (ohne Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen) übersteigt den BVG-Mindestlohn von CHF 20'880 oder der Beschäftigungsumfang beträgt mindestens 30 Prozent und der auf 100 % umgerechnete Lohn übertrifft den Koordinationsbetrag von CHF 27'840.

Dauert die Anstellung weniger als ein Jahr, so gilt als Jahreslohn der Lohn, der bei ganzjähriger Anstellung erzielt würde.

Was sind die Ausnahmen der oben erwähnten Bedingungen?

- Personen, die den Mindestlohn nach BVG nur zusammen mit Anstellungen bei anderen Arbeitgebern überschreiten, können für den bei der Stadt Zürich oder einem der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) angeschlossenen Unternehmen bezogenen Lohn ein Gesuch um Aufnahme an die PKZH richten.
- Personen, die bei einem anderen Arbeitgeber bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert sind, können ein Gesuch um Befreiung an die Pensionskasse stellen.
- Personen, die hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, können ein Gesuch um Befreiung an die Pensionskasse stellen.
Wichtig: Wenn kein Gesuch um Befreiung eingereicht wird, gilt die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht als Voraussetzung für eine Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens nach dem Austritt aus der Pensionskasse.
- Personen, die bereits eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, unterstehen grundsätzlich nicht der Versicherungspflicht.

Welche Schritte müssen neueintretende Personen unternehmen?

- Der vom Arbeitgeber ausgehändigte Fragebogen für Neueintretende ist ausgefüllt an die PKZH zurückzuschicken. Unter anderem muss aus diesem Formular ersichtlich sein, ob und welche Freizügigkeitsansprüche im Rahmen der beruflichen Vorsorge bestehen. In der Vergangenheit selbständig Erwerbstätige haben zu deklarieren, ob und wie viel sie in die Säule 3a eingezahlt haben. Personen mit früherem Wohnsitz im Ausland (auch Schweizer Staatsangehörige) müssen angeben, ob ihr Zuzug in die Schweiz in den letzten 5 Jahren erfolgt ist und wann sie erstmals einer schweizerischen Pensionskasse beigetreten sind.

- Gemäss Bundesrecht sind grundsätzlich alle Freizügigkeitsguthaben von früheren Vorsorgeeinrichtungen an die neue zu übertragen. Die Kopien der entsprechenden Austrittsabrechnungen müssen der Pensionskasse zugestellt werden.
- Neueintretende erteilen ehemaligen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen, auf denen sich Guthaben befinden, den Zahlungsauftrag. Für die Überweisungen können Einzahlungsscheine über den Arbeitgeber oder bei uns bezogen werden. Unser Postkonto: 80-3623-4.
- Um eine allfällige Partnerpension beanspruchen zu können, müssen Unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Paare ihre gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem dafür vorgesehenen Formular «Unterstützungsvertrag» der PKZH (auf www.pkzh.ch unter «Merkblätter/Formulare – Versicherte» verfügbar) schriftlich vereinbaren und die Erklärung zu Lebzeiten beider Partner der Pensionskasse einreichen.

Welche Dienstleistungen erbringt die Pensionskasse beim Eintritt?

Die neueintretende Person wird mit einem persönlichen Schreiben informiert, falls einer der umseitig angegebenen Punkte noch nicht erledigt ist.

Liegt der vollständig ausgefüllte Fragebogen für Neueintretende vor und wurden alle Freizügigkeitsleistungen überwiesen sowie durch entsprechende Abrechnungen dokumentiert, erstellt die Pensionskasse einen Vorsorgeausweis.

Der Vorsorgeausweis enthält u.a.:

- eingegangene Freizügigkeitsleistungen (Einlagen) und den aktuellen Stand des Altersguthabens
- eine Offerte für einen freiwilligen Einkauf (sofern möglich – siehe unten)
- eine Berechnung der Risikoleistungen.

Das Informationsschreiben über fehlende Unterlagen, beziehungsweise der Vorsorgeausweis, wird in der Regel anderthalb bis zwei Monate nach dem Eintritt in die Pensionskasse verschickt.

Können sich alle neueintretenden Versicherten einkaufen?

Grundsätzlich können sich alle neueintretenden Versicherten einkaufen, sofern eine Vorsorgelücke besteht.

Regelungen

Ein Einkauf kann geleistet werden, wenn

- der Fragebogen für Neueintretende vollständig ausgefüllt eingereicht wurde.
- vorgängig sämtliche Guthaben aus der beruflichen Vorsorge in die PKZH eingebracht wurden.
- aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht das grösstmögliche Säule-3a-Guthaben (gemäss Tabelle Art. 60a, Abs. 2 BvV2 und Art. 7 Abs. 1 Best, a BVV3) angespart wurde.
- kein Vorsorgekapital im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen wurde und dieser Vorbezug noch nicht vollständig zurückbezahlt wurde.

Lediglich ein **teilweiser Einkauf** kann geleistet werden, wenn

- Versicherte aus dem Ausland zugezogen sind und erstmals in der Schweiz einer Vorsorgeeinrichtung angehören. In diesem Fall können in den ersten 5 Jahren maximal 20% des versicherten Lohns eingekauft werden.
- aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit das grösstmögliche Säule-3a-Guthaben (gemäss Tabelle Art. 60a, Abs. 2 BvV2 und Art. 7 Abs. 1 Best, a BVV3) angespart wurde, sofern die Lücke diesen Betrag übersteigt. In diesem Fall kann die Differenz zwischen Lücke und dem Säule-3a-Guthaben eingekauft werden.

Das Informationsschreiben über fehlende Unterlagen, beziehungsweise der Vorsorgeausweis, wird in der Regel anderthalb bis zwei Monate nach dem Eintritt in die Pensionskasse verschickt.

Muss der gesamte Einkauf in einem Betrag entrichtet werden?

Nein, der Einkauf kann auch teilweise entrichtet werden. Bis zum 64. Geburtstag sind zudem nachträgliche Einkäufe möglich.

Einkäufe in die 2. Säule können grundsätzlich von den Steuern abgezogen werden. Bei höheren Einkaufssummen (höher als das Einkommen) empfiehlt es sich, sich vorgängig beim Steueramt zu informieren.

Weitere Informationen zur Pensionskasse

Die Aktiv Versicherten erhalten jährlich von der PKZH einen Vorsorgeausweis.

Dieser informiert über:

- Altersguthaben und Freizügigkeitsleistung
- Invaliden- und Hinterlassenenpensionen
- Einkaufsmöglichkeiten
- Alterspension, falls Sie älter als 56 sind

Die Pensionsberechtigten erhalten Anfang Jahr einen Leistungsausweis.

Merkblätter sind zu folgenden Themen erhältlich:

- Übersicht
- Personalhypotheken
- Eintritt
- Austritt
- Beiträge und Leistungen
- Altersleistungen
- Wohneigentumsförderung
- Hinterlassenenleistungen

Das Vorsorgereglement und die Merkblätter können Sie auch bei Ihrem Arbeitgeber einsehen oder bei uns bestellen. Sämtliche Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich finden Sie auf: www.pkzh.ch